



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernereinheit Recht  
Nordallee 25  
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Peter Schrödinger	Telefon/Fax +49 89 2176-2375 / 2979	Zimmer 1414	E-Mail Peter.Schroedinger@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 28.08.2018	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC.1-10-18-133	München, 22.11.2018

**Verkehrsflughafen München;  
Einleitung von nicht relevant mit Enteisungsmitteln belastetem Sickerwasser aus den Bodenfiltern Nordwest (NW) und Nordost (NO) in den Entwässerungsgraben Nord bzw. die Verrohrung Nord-Ost**

**Anlagen:**

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

**– bitte ausgefüllt zurück –**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 28.08.2018 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch § 1 Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 25.10.2018 (132. ÄPFB), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-2-17, folgenden

**133. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:  
(133. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Heißstraße 130  
80797 München

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Tram 20/21 Lothstraße

Telefax  
+49 89 2176-2914

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



## **A Verfügender Teil**

### **I Genehmigung des Plans**

Es wird folgende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

- Gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zur Einleitung von nicht relevant mit Enteisungsmitteln belastetem Sickerwasser aus den Bodenfiltern Nordwest und Nordost in den Entwässerungsgraben Nord bzw. in die Verrohrung Nord-Ost nach Maßgabe des in Ziffer A.II bezeichneten Umfangs.  
(Ziffer V.1 PFB MUC)

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

### **II Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG mit Auflagen) Ziffer 1 (Gehobene Erlaubnis nach § 10 WHG zur Benutzung oberirdischer Gewässer durch Einleiten von Niederschlags- bzw. Mischwasser)**

#### **1 Änderungen in Ziffer V.1**

In Ziffer V.1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

- Sickerwasser ohne relevante Belastung mit Enteisungsmitteln aus den Bodenfiltern Nordost und Nordwest in den Entwässerungsgraben Nord und die Verrohrung Nord-West.

#### **2 Änderungen in Ziffer V.1.1**

In Ziffer V.1.1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

- des Sickerwassers ohne relevante Belastung mit Enteisungsmitteln aus den Bodenfiltern Nordost und Nordwest.

## 3

## Änderungen in Ziffer V.1.1.1

Im Bereich „Entwässerungsgraben Nord“ der Tabelle in Ziffer V.1.1.1 wird unter „a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte“ folgende Zeile angefügt (die Überschriftenzeilen werden hier rein nachrichtlich dargestellt):

Bereich Entwässerungsgraben Nord					
Gewässer, Lage der Einleitungsstelle	Herkunft, Bauwerk	Beschaffenheit	Kanalnummer	Einleitdimension (B/H)	Vollfüllungsleistung $Q_v$ ( $m^3/s$ ) sonstige Maßgaben
<b>a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte</b>					
Graben VII km 14 + 050	Bodenfilter NW	beh. Enteisungsabwasser v. Bodenfilter NW ohne relevante Belastung	--	DN 250	0,03 (max. Pumpenleistung)

Im Bereich „Verrohrung Nord-Ost“ der Tabelle in Ziffer V.1.1.1 wird die Zwischenüberschrift „a) Einleitung in unverrohrte Gewässerabschnitte“ gestrichen und folgende Zeile angefügt (die Überschriftenzeile wird hier rein nachrichtlich dargestellt):

Bereich Verrohrung Nord-Ost					
Gewässer, Lage der Einleitungsstelle	Herkunft, Bauwerk	Beschaffenheit	Kanalnummer	Einleitdimension (B/H)	Vollfüllungsleistung $Q_v$ ( $m^3/s$ ) sonstige Maßgaben
Verrohrung Nord-Ost km 1 + 050	Bodenfilter NO	beh. Enteisungsabwasser v. Bodenfilter NO ohne relevante Belastung	--	DN 200	0,01 (max. Pumpenleistung)

## 4

## Änderungen in Ziffer V.1.1.2 (der Erlaubnis zugrunde liegende Pläne)

Die in Ziffer V.1.1.2 enthaltene Auflistung der der Erlaubnis zugrunde liegenden Pläne wird um folgende Pläne ergänzt:

„ – Lageplan Bodenfilter Nordwest (NW) mit Einleitstelle vom 28.07.2017.

– Lageplan Bodenfilter Nordost (NO) mit Einleitstelle vom 28.07.2017.“

## 5

### Änderungen in Ziffer V.1.4.5

5.1 Die Ziffern V.1.4.5.1 und V.1.4.5.2 erhalten folgende Fassung:

„1.4.5.1 An den Enteisungsabwasserweichen (Süd-Ost, Nord-Ost, SLB-Nord-West, Ramp 3, SLB-Nord-Ost, 3. SLB, Vorfelderweiterung Ost, ALF, Bodenfilter Nordwest und Bodenfilter Nordost) wird durch Online TOC-Steuerung nur Niederschlagswasser und Sickerwasser aus den Bodenfiltern in Oberflächengewässer abgeleitet, das maximal mit 25 mg TOC/l aus den Enteisungsmitteln belastet sein darf. Um dies sicherzustellen, sind bei ansteigenden TOC-Konzentrationen die Ableitungen bereits bei 20 mg TOC/l umzustellen.

An den Enteisungsabwasserweichen an dem Enteisungsabwasserbecken darf nur Wasser in Oberflächengewässer abgeleitet werden, das maximal mit 10 mg TOC/l aus Enteisungsmitteln belastet ist.

1.4.5.2 Die Erlaubnis für die Ableitung von Niederschlagswasser und Sickerwasser aus den Bodenfiltern in Oberflächengewässer während des Winterbetriebes gilt nur, wenn ausschließlich unter Ziffer V.1.4.4 genehmigte Enteisungsmittel verwendet werden, deren Anwendung im Winterdienstkonzept für den kommenden Winter beschrieben wurde und das Wasserwirtschaftsamt seine Zustimmung zum Konzept gegeben hat (vgl. Ziffer IV.9.1.12).“

5.2 Ziffer V.1.4.5.3 wird aufgehoben.

5.3 Die bisherigen Ziffern V.1.4.5.4 bis V.1.4.5.6 werden Ziffern V.1.4.5.3 bis V.1.4.5.5

5.4 In der ersten Tabelle der neuen Ziffer V.1.4.5.3 werden folgende Zeilen angefügt (die Überschriftenzeilen werden hier rein nachrichtlich dargestellt):

Bezeichnung der Einleitung	Gewässer	Maximale TOC-Konzentration des gering belasteten Enteisungsabwassers
Enteisungsabwasserweiche Bodenfilter Nordwest	Entwässerungsgraben Nord	25 mg/l
Enteisungsabwasserweiche Bodenfilter Nordost	Verrohrung Nord-Ost	25 mg/l

5.5 Der zweite Spielstrich nach der zweiten Tabelle der neuen Ziffer V.1.4.5.3 wird durch folgende Spiegelstriche ersetzt:

- „Die Summe der Abflüsse aus den beiden Enteisungsabwasserweichen SLB Nord-Ost und Bodenfilter Nordost ist dem Abfluss der Verrohrung Nord-Ost gegenüberzustellen.
- Der Abfluss aus der Enteisungsabwasserweiche Nordwest ist dem Abfluss des Entwässerungsgrabens Nord gegenüberzustellen.“

### **III Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 400,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 903,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 1.303,-- €)

## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation und Verfahrensgegenstand**

Die FMG besitzt die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser der Start- und Landbahnen 08 L/26 R und 08 R/26 L einschließlich der dazugehörigen Schnellabrollwege und Deicing-Areas über den Untergrund in das Grundwasser (Ziffer V.2.4 PFB MUC).

Im Sommerbetrieb wird das abfließende Niederschlagswasser über die Schulter ins Gelände entwässert und dort breitflächig über die belebte Bodenzone versickert.

Im Winterbetrieb wird das Niederschlags- und Tauwasser als Enteisungsabwasser gefasst und über die Enteisungsabwasserkanalisation und Speicherbecken der Kläranlage Eitting bzw. im Bereich der Deicing-Areas der Flugzeugenteisungsmittelrecyclinganlage zugeführt, so dass in den angrenzenden Grünbereichen lediglich eine geringe Menge an verfrachteten Enteisungsmitteln versickert. Damit auch die Versickerung der verfrachteten Enteisungsmittel schadlos für das Grundwasser erfolgt, verfügen die Deicing-Areas gegen den Untergrund abgedichtete Bodenfilter mit kontrolliertem Ablauf.

Die Bodenfilter bestehen aus unterirdischen, mit Kies gefüllten und gegen den Untergrund abgedichteten Speicherräumen. Sie reinigen das Niederschlagswasser, das im Winterbetrieb mit verfrachteten Flugzeugenteisungsmitteln belastet sein kann, und dienen zugleich als Rückhalteeinrichtungen. Die Qualität des aus den Bodenfiltern gesammelt abfließenden Wassers wird mittels einer Online TOC-Messung bestimmt. An jedem Bodenfilter befindet sich eine Pumpstation mit der Möglichkeit, das behandelte Sickerwasser entweder in den weiterführenden Enteisungsabwasserkanal oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

U.a. um eine unnötige hydraulische Belastung des Enteisungsabwasserbeckens und der Kläranlage Eitting zu vermeiden ist die FMG nach Ziffer V.2.4.5 PFB MUC verpflichtet, nach einer Probeperiode von 2 Jahren je Bodenfilter und Deicing-Area die Ableitungen aus den Bodenfiltern so zu betreiben, dass unbelastetes Wasser aus den Bodenfiltern wieder dem Grundwasser zugeführt wird. Alternativ ist eine Ableitung von gering belastetem Wasser aus den Bodenfiltern in ein Oberflächengewässer denkbar und sinnvoll.

Für letzteres besitzt die FMG noch keine wasserrechtliche Erlaubnis.

Verfahrensgegenstand dieser Plangenehmigung ist die wasserrechtliche Erlaubnis, die erforderlich ist, um entsprechend der Verpflichtung aus Ziffer V.2.4.5 PFB MUC eine Ableitung von gering belastetem Wasser aus den Bodenfiltern in ein Oberflächengewässer durchführen zu können.

## **II Antrag**

Mit Schreiben vom 28.08.2018 hat die FMG einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von nicht relevant mit Enteisungsmitteln belasteten Sickerwasser aus den Bodenfiltern Nordwest und Nordost in den Entwässerungsgraben Nord bzw. in die Verrohrung Nord-Ost gestellt. Zusammen mit dem Antrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht „Einleitung von nicht relevant belasteten behandelten Enteisungsabwasser vom Bodenfilter Nordwest und Nordost in den Entwässerungsgraben Nord [Graben VII] und in die Verrohrung Nordost“, FMG, vom 20.10.2017
- Übersichtslageplan
- Lageplan Bodenfilter Nordwest (NW) mit Einleitstelle
- Lageplan Bodenfilter Nordost (NO) mit Einleitstelle
- Wasserbilanz-Diagramme

## **C Verfahren**

### **I Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München (WWA)
- Landratsamt Freising (LRA FS)
- Landratsamt Erding (LRA ED)

Das **WWA** hat zu dem Wasserrechtsantrag mitgeteilt, dass gegen die beantragte Einleitung von gering belastetem Enteisungsabwasser keine Bedenken bestünden. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sowie eine erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der benutzten Gewässer sei bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und -auflagen nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung nach Wasser-Rahmenrichtlinie i. V. m. der Oberflächengewässerverordnung sei nicht gegeben. Durch die Einleitungen seien weder eine Verschlechterung des chemischen Zustandes noch des ökologischen Potenzials zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG würden beachtet. Im Ergebnis seien keine Versagungsgründe erkennbar, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen.

Vom **LRA FS** und vom **LRA ED** wurde jeweils mitgeteilt, dass gegen die beantragte Gewässerbenutzung keine Einwände bestünden.

## **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG, die zugunsten eines Plangenehmigungsverfahrens die Möglichkeit eröffnen, von einem Planfeststellungsverfahren abzusehen, liegen vor. Das Luftamt Südbayern konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einem planfeststellungsverfahren absehen.

Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG). Rechte anderer werden nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Andere Rechtsvorschriften sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Der verfahrensgegenständliche wasserwirtschaftliche Sachverhalt ist in Ziffer 13 Anlage 1 zum UVPG nicht genannt. Auch liegt kein Fall der Ziffer 14.12 Anlage 1 zum UVPG vor.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und örtlich zuständig. Die Zuständigkeit für die wasserrechtliche Gehobene Erlaubnis ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

## **II Plangenehmigung**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG. Bei dem Vorhaben, das eine den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Änderung von Deicing-Areas bzw. der zu diesen gehörenden Bodenfiltern zum Gegenstand hat, handelt es sich im Rechtssinne um eine Änderung eines Flughafens (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LuftVG).

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt. Aufgrund der Sonderregelung in § 19 Abs. 1 WHG wird in der Plangenehmigung auch über wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen entschieden, wenn das Vorhaben eine Gewässerbenutzung beinhaltet.



### **III Planrechtfertigung**

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Das Vorhaben dient dem Verkehrsflughafen München, weil die ordnungsgemäße und wasserwirtschaftlich verträgliche Beseitigung des sich auf Flugbetriebsflächen und sonstigen diesen dienenden Flächen anfallenden Wassers erforderlich ist, um einen Flughafen im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften betreiben zu können.

### **IV Materielles Recht**

Die im verfügenden Teil unter den Ziffern A.I und A.II (Ziffer V.1 PFB MUC) ausgesprochene gehobene Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 15 WHG.

Die Einleitung des Sickerwassers aus den Bodenfiltern in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Dem Antrag der FMG wird entsprochen. Diesem Antrag liegen die in Ziffer B.II genannten Unterlagen zugrunde.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann eine gehobene Erlaubnis erteilt werden. Das öffentliche Interesse für die Benutzung der genannten Gewässer für das Einleiten von nicht relevant belasteten Sickerwasser aus den Bodenfiltern wird bejaht (§ 15 Abs. 1 WHG). Insbesondere entspricht die Einleitung angesichts der hydraulischen Entlastung der Kläranlage Eitting dem wasserwirtschaftlichen Interesse. Betroffene i. S. d. §§ 11 Abs. 2, 14 Abs. 3 bis 5, 15 Abs. 2 WHG sind nicht ersichtlich.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder den wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer werden nicht negativ berührt. Eine Verschlechterung nach Wasserrahmenrichtlinie i. V. m. der Oberflächengewässerverordnung liegt somit nicht vor. Durch die „Einbettung“ der gehobenen Erlaubnis in die Ziffer V.1 PFB MUC finden die auf § 13 WHG beruhenden, dort verankerten, Inhalts- und Nebenbestimmungen Anwendung. Entsprechend Ziffer V. PFB MUC ist die Bewilligung zum 31.12.2030 befristet (§ 14 Abs. 2 WHG).

Das erforderliche Einvernehmen der Wasserrechtsbehörden am LRA ED und am LRA FS nach § 19 Abs. 3 WHG wurde erteilt.

## **V Abwägung**

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG entsprochen werden.

Insbesondere werden die Belange des Wasserhaushalts nicht negativ berührt. Auch werden durch die Umsetzung des Vorhabens Rechte anderer nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

## **E Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Bei der Bemessung der Gebühr wird als Vergleichsmaßstab auch die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.3 (Einleiten) der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung die Kosten für die Begutachtung des WWA erhoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerechtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerechtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entschei-

den, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerende einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerende von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor